

Herrn
Wirtschaftsminister
Ernst Pfister MdL
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Stuttgart, 18. Juni 2009

Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch Drehleitern der Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Minister,

derzeit wird die Landesbauordnung für Baden-Württemberg geändert. Wir haben am 11. Dezember 2008 unsere Stellungnahme dazu abgegeben.

Aus aktuellem Anlass und wegen der Bedeutung dieses Themas für die Feuerwehren wende ich mich noch einmal direkt an Sie. Es geht dabei um die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehr.

Wir haben in unserer Stellungnahme gefordert, dass der Inhalt von § 33 Abs. 3 der Musterbauordnung in § 15 Abs. 5 der neuen Landesbauordnung einfließen muss. § 33 Abs. 3 der Musterbauordnung bestimmt, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als acht Meter über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die örtliche Feuerwehr über die hierfür erforderlichen Rettungsgeräte wie Drehleitern verfügt.

Vor allem Drehleitern, aber auch längere tragbare Leitern werden nicht von allen Feuerwehren vorgehalten und stehen in der erforderlichen Zeit von 10 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr flächendeckend in Baden-Württemberg nicht zur Verfügung. Wir wünschen daher in § 15 Abs. 5 der künftigen Landesbauordnung den Hinweis, dass diese Gebäude „nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt und diese spätestens 10 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr an der Einsatzstelle sind.“

...

In uns vorliegenden Schreiben des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung weist das Ministerium darauf hin, dass „**der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die zur Rettung erforderlichen Geräte vor Ort oder zumindest bei den über das Land verteilten Stützpunktfeuerwehren verfügbar sind**“.

Das zuständige Feuerwehrreferat des Innenministeriums hat Ihr Haus mehrfach darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt nicht den Gegebenheiten in unserem Land entspricht. Und dies wird auch künftig allein schon aus finanziellen Gründen nicht möglich sein.

Im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und auch zum Schutz unserer Einsatzkräfte bitte ich Sie daher dringend, in Ihrem Haus an entsprechender Stelle auf die tatsächlichen Gegebenheiten in unserem Land hinzuweisen. Weiter bitte ich Sie, die Formulierung aus der Musterbauordnung auch in die Landesbauordnung Baden-Württemberg zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da das Wirtschaftsministerium immer wieder betont, dass das Sicherheitsniveau der Musterbauordnung sich in der Landesbauordnung widerspiegeln werde.

Sollte die von uns gewünschte Passage nicht in der Landesbauordnung aufgenommen werden, ist nicht auszuschließen, dass es bei der Rettung von Menschen aus brennenden Gebäuden zu Zeitverzögerungen kommt, weil kein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist bzw. weil die nächstmögliche Drehleiter zu weit von der Einsatzstelle entfernt ist. Die Verantwortung hierfür, sehr geehrter Herr Minister, können weder Sie noch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums übernehmen, ebenso wenig wie die Feuerwehren.

Wir halten es für unsere Pflicht, Sie auf diesen eklatanten Sicherheitsmangel hinzuweisen und bitten Sie gleichzeitig, unsere vorgeschlagene Änderung in die neue Landesbauordnung aufzunehmen.

In Erwartung einer positiven Entscheidung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Knödler

Verteiler

- Herrn Innenminister Heribert Rech MdL zK
- Herrn Fraktionsvorsitzenden Stefan Mappus MdL zK
- Herrn Fraktionsvorsitzenden Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL zK